

27.06.90

In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung
der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen

A. Zielsetzung

Weitergeltung des durch die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Juni 1990 (BGBl. II S.) vorläufig in Kraft gesetzten Abkommens vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen.

B. Lösung

Endgültige Inkraftsetzung des durch die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Juni 1990 (BGBl. II S.) vorläufig in Kraft gesetzten Abkommens vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

V e r o r d n u n g

zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen.

Vom . Juli 1990.

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Neustadt bei Coburg am 1. Juli 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen, vorläufig in Kraft gesetzt durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 27. Juni 1990 (BGBl. II S.), wird hiermit endgültig in Kraft gesetzt. Das Abkommen sowie die hierzu abgegebenen Protokollerklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 34 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

-4-
- 2 -

464/90

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 27. Juni 1990 über die vorläufige Inkraftsetzung des in Artikel 1 genannten Abkommens wird aufgehoben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . Juli 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

-4-
- 3 -

Drucksache 464/90
Anlage

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik -

in dem Bestreben, für die Übergangszeit bis zur Einheit
Deutschlands den freien Personenverkehr über die innerdeutschen
Grenzen zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung der Grundsätze der Übereinkommen von
Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 betreffend den
Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den
Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der
Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik -

haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Kapitel II

Aufhebung der Personenkontrollen

Ausländerrecht

Artikel 1

Artikel 4

An den innerdeutschen Grenzen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sämtliche Kontrollen im Personenverkehr aufgehoben. Deutsche dürfen die innerdeutschen Grenzen an jeder Stelle überschreiten. Gleiches gilt für Ausländer, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen.

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Sichtvermerksregelungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der von den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in den Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 vereinbarten und vorgesehenen Harmonisierungen angleichen.

Artikel 2

Artikel 5

Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden sowie die für die Durchführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten und die Einwanderungs- und Sicherheitsinteressen auch der anderen Vertragspartei berücksichtigen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt gegenüber der Tschechischen und Slowakischen Föderalen Republik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein. Die Deutsche Demokratische Republik führt gegenüber der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein.

Artikel 3

Artikel 5

Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn rechtliche Gründe einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird gegenüber der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Vietnam die Sichtvermerkspflicht einführen.

Die Vertragsparteien werden an ihren Außengrenzen wirksame Kontrollen nach Maßgabe der im Übereinkommen von Schengen vom 19. Juni 1990 getroffenen Regelungen durchführen. Der Begriff der

Außengrenze richtet sich ebenfalls nach diesem Übereinkommen.

Artikel 6

Ausländer, die nur in die Deutsche Demokratische Republik sichtvermerksfrei einreisen dürfen, benötigen dafür eine volkspolizeilich bestätigte Einladung. Dies gilt nicht für Inhaber amtlicher Pässe, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen sichtvermerksfrei in die Deutsche Demokratische Republik einreisen dürfen. Die Deutsche Demokratische Republik wird Ausländer, die nicht die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen, vorbehaltlich des Artikel 12 zurückweisen.

Artikel 7

(1) Ausländern, die von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erhalten haben, wird die sichtvermerksfreie Einreise für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in das Gebiet der anderen Vertragspartei erlaubt.

(2) Den rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, gestattet die Deutsche Demokratische Republik die sichtvermerksfreie Einreise, wenn sie

- in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten reisen, der die Voraussetzungen für eine sichtvermerksfreie Einreise erfüllt, oder

- eine ausländerbehördliche Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

(3) Die Vertragsparteien gestatten Ausländern die Einreise über die innerdeutschen Grenzen auch mit einem Sichtvermerk der anderen Vertragspartei.

Artikel 8

Die sichtvermerksfreie Einreise nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, daß die betreffenden Ausländer einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz mitführen. Die Deutsche Demokratische Republik wird insoweit keine strengeren Maßstäbe anlegen als die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bei der Sichtvermerkserteilung auch die Interessen der anderen Vertragspartei berücksichtigen und sich zu diesem Zweck ihre Sichtvermerkssperrlisten zur Verfügung stellen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien nehmen jederzeit auf Verlangen der anderen Vertragspartei Ausländer zurück, denen sie den Aufenthalt ermöglicht haben.

Artikel 11

Die Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsstaaten obliegt der Vertragspartei, die den Aufenthalt ermöglicht hat. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden bei der Rückführung von Ausländern zusammenarbeiten.

Artikel 12

Die Deutsche Demokratische Republik wird Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland anwenden.

Kapitel III

Zusammenarbeit der Polizeivollzugs- und der Zollbehörden

Artikel 13

(1) Die notwendige Zusammenarbeit der Polizeivollzugsbehörden der Vertragsparteien umfaßt insbesondere:

- eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen zwischen den beiderseitigen Polizeivollzugsbehörden nach Maßgabe des für die jeweilige Vertragspartei geltenden Rechts über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die öffentliche Sicherheit der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über grenzüberschreitende Gefahren und Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen,

- die Abstimmung von Einzelheiten der örtlichen und regionalen grenzüberschreitenden Fahndung.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit der Zollbehörden nach Maßgabe des Rechts der jeweiligen Vertragspartei umfaßt insbesondere eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die Durchführung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen und nicht bereits von Artikel 32 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt sind. Unterabsatz 2 des Absatzes 1 gilt entsprechend.

Kapitel IV

Fahndung

Artikel 14

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Fahndung bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander folgende Fahndungsbestände:

1. Ausschreibungen zur Festnahme wegen einer Straftat oder zur Strafvollstreckung auf Grund einer bestehenden oder beantragten richterlichen Entscheidung;
2. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern auf Grund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen;
3. Ausschreibungen von minderjährigen Vermißten oder sonstiger Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes in Gewahrsam genommen werden sollen;
4. Grenzfahndungsbestand, beschränkt auf Ausschreibungen zur Zurückweisung (Sichtvermerkssperrliste) zur ausschließlichen Verwendung durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen und die für die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen Stellen;
5. Bestand "Zollrechtliche Überwachung" zur ausschließlichen Verwendung durch die mit zollrechtlichen Aufgaben betrauten Grenzdienststellen, soweit er sich auf die Rauschgiftbekämpfung bezieht;
6. Ausschreibungen zur Suche nach abhandengekommenen Sachen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Bestand darf nur bundesweit relevante Fahndungsnotierungen enthalten. Eine Übernahme von Ausschreibungen nach Absatz 1 in andere Datenbestände unterbleibt. Ein Abgleich übermittelter Datenbestände in ihrer Gesamtheit findet nicht statt.

(3) Ausschreibungen zur Festnahme, die auf Ersuchen ausländischer Stellen erfolgen, können der anderen Vertragspartei dann übermittelt werden, wenn die ausländische Stelle darum ersucht. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen sind von der ersuchten Vertragspartei als Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung zu behandeln.

(4) Auf die Ausschreibung und die Durchführung der erbetenen Maßnahme findet das Recht der ersuchten Vertragspartei Anwendung, soweit dieses Abkommen keine besondere Regelung enthält. Es dürfen nur solche Ausschreibungen übermittelt werden, bei denen die jeweils ersuchte Maßnahme nach dem Recht der anderen Vertragspartei zulässig ist.

(5) Bei jeder Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Einreiseverweigerung auf Grund einer Ausschreibung in einem anderen Fahndungshilfsmittel als den INPOL-Fahndungsdateien ist die Gültigkeit der Ausschreibung unverzüglich durch eine Abfrage der INPOL-Fahndungsdatei zu prüfen.

Artikel 16

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) stellt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) die erforderliche Zahl von Exemplaren eines unter Berücksichtigung von Artikel 15 Absatz 1 Nummern. 1 bis 3 aufgelegten Fahndungsbuches, des Bundeskriminalblattes sowie der Sachfahndungsnachweise "Kfz und Kfz-Kennzeichen", "Dokumente" und "Lösegeld" zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) den jeweils aktualisierten Fahndungsbestand nach Satz 1 wöchentlich auf Magnetband. Sie (Bundeskriminalamt)

übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzschutzhauptdirektion) auf Magnetband die Zurückweisungsausschreibungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland (Zollkriminalinstitut) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Zollfahndungsamt) die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Informations- und Zollfahndungshilfsmittel. Beide Vertragsparteien übermitteln einander die Ausschreibungen "Zollrechtliche Überwachung" nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 Nummer 5.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik werden drei Terminals (zwei im Zentralen Kriminalamt, eines in der Grenzschutzhauptdirektion) zur on line-Abfrage für die INPOL-Fahndungsdateien installiert. Dabei sind die Fahndungsbestände nach Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 sowie für das Terminal in der Grenzschutzhauptdirektion auch nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4 abrufbar. Das Zentrale Kriminalamt übermittelt Fahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 an das Bundeskriminalamt zur Eingabe in das INPOL-Fahndungssystem. Die Grenzfahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Grenzschutzhauptdirektion an die Grenzschutzdirektion der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der polizeilichen Fahndung übermittelt.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wird ein weiteres Terminal beim Zentralen Zollfahndungsamt zur on line-Abfrage des Datenbestandes "Zollrechtliche Überwachung" installiert. Die Eingabe in den Datenbestand erfolgt für die Deutsche Demokratische Republik durch das Zollkriminalinstitut.

(5) Das Bundeskriminalamt hat den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Person zu protokollieren.

Artikel 17

(1) Wird auf Grund einer Fahndungsausschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 3 eine Person in Gewahrsam genommen, so ist ihr unverzüglich der Grund der Ingewahrsamnahme bekanntzugeben und ihr, soweit dadurch der Zweck der Freiheitentziehung nicht gefährdet wird, Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die betroffene Person dazu nicht in der Lage ist.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Die Ingewahrsamnahme ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu beenden, wenn nicht vorher die Fortdauer der Ingewahrsamnahme durch richterliche Entscheidung aufgrund einer Rechtsvorschrift angeordnet ist.

Kapitel V

Datenschutz und Datensicherheit

Artikel 18

(1) Neben den in der Anlage VII zum Vertrag zur Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten (Anlage 1) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden der Deutschen Demokratischen Republik vernichten oder löschen ihnen

überlassene Datenträger mit Fahndungsbeständen unverzüglich nach Empfang einer neueren Ausgabe des Fahndungshilfsmittels.

2. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Informationsaustausches nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Sie kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist. Leistet die ersuchte Vertragspartei Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Nutzung unrichtig übermittelter Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei Ersatz.
3. Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet eine wirksame Überwachung der Verwendung der übermittelten Daten. Zusätzlich wird die Überwachung von einer unabhängigen Kontrollinstanz wahrgenommen.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik (Zentrales Kriminalamt, Grenzschutzhauptdirektion und Zentrales Zollfahndungsamt) trifft die in der Anlage 2 zu diesem Abkommen genannten Maßnahmen zur Datensicherheit. Bei nicht automatisierter Verarbeitung sind die Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Kapitel VI

Berlin-Klausel

Artikel 19

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird

dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Kapitel VII

Schlußbestimmung

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Geschehen zu

am

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Protokollerklärungen

bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

über die Aufhebung der Personenkontrollen an den
innerdeutschen Grenzen

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland:

Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn die Rechtsverordnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der dieses Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt worden ist, mangels Zustimmung des Bundesrats außer Kraft tritt.

2. Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik:

- 2.1 Um auch nach der Aufhebung sämtlicher Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen die legale Einreise für sichtvermerkspflichtige Ausländer in die Deutsche Demokratische Republik zu gewährleisten, erklärt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereit, an den nachstehend aufgeführten Übergängen die Möglichkeit der Sichtvermerkserteilung aufrechtzuerhalten:

Selmsdorf,
Zarrentin,

Horst,
Salzwedel,
Marienborn/Autobahn,
Worbis,
Wartha,
Hirschberg,
Meiningen,
Eisfeld,
Drewitz,
Glienicker Brücke,
Staaken,
Stolpe,
Rudower Chaussee,
Bahnhof Friedrichstraße.

Allen Ausländern wird bei der Einreise von Berlin (West) aus der sichtvermerksfreie Tagesaufenthalt in Berlin (Ost) erlaubt.

- 2.2 Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verwendung der von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten gemäß den in dem Abkommen getroffenen Regelungen.

Neustadt, den 1. Juli 1990

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

**Grundsätze
für die Übermittlung personenbezogener Informationen
zur Durchführung des Vertrages**

Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrages werden die Vertragsparteien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages nach folgenden Grundsätzen verfahren:

(1) Der Empfänger darf personenbezogene Informationen nur zu dem durch die Übermittelnde Stelle angegebenen Zweck und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nutzen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn die Übermittelnde Vertragspartei zugestimmt hat und wenn die Verwendung für diesen Zweck nach dem Recht des Empfängers zulässig ist. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung für den anderen Zweck auch nach dem Recht der Übermittelnden Vertragspartei zulässig wäre.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an die für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden übermittelt werden. Eine Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Übermittelnden Stelle erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(3) Der Empfänger unterrichtet die Übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.

(4) Die Übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informatio-

nen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

(5) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.

(6) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.

(7) Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle),

06.07.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über
die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen
Grenzen

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.